

# inform

STEUERJOURNAL



**STEUERABKOMMEN**

SCHWEIZ-ÖSTERREICH ZUR  
LEGALISIERUNG VON SCHWARZGELD

**FERIALJOBS**

WAS KINDER IN DEN FERIE  
VERDIENEN DÜRFEN



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP

Liebe Leserinnen und Leser,

was haben Sie heuer mit im Gepäck, wenn Sie in den wohlverdienten Urlaub fahren? Vielleicht eine gehörige Portion Stolz, weil sich Ihr Sprössling in der Zwischenzeit einen lukrativen Feri-aljob geangelt hat. „Gratuliere!“, kann ich da nur sagen. Und Sie sagen wahrscheinlich „Typisch Steuerberater“, wenn ich Sie darauf hinweise, dass es dabei ein paar Punkte zu beachten gibt, damit Sie die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht verlieren (alle Informationen dazu ab Seite 12).

Dafür können Sie dann Ihren Urlaub mit ruhigem Gewissen ge-

nießen. Wo geht's denn diesmal hin? In die Berge? Österreich und die Schweiz sind allerdings nicht nur für erholsame Ferientage ein Thema. Auch das Steuerabkommen der beiden Länder zur Legalisierung von Schwarzgeld ist hochinteressant. Lesen Sie doch unsere ausführlichen Informationen dazu (ab Seite 4) – im Liegestuhl oder im Bürosessel. Wo auch immer, ich wünsche Ihnen in jedem Fall einen schönen Sommer!

Ihr Mag. Thomas Böhm

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Geschäftsführer

böhm & partner Steuerberater

## IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Verleger: böhm & partner Wirtschaftsprüfung-Steuerberatung-Unternehmensberatung GmbH, Hopfengasse 23, 4020 Linz, Telefon: 0732/779117, mail: redaktion@steuerjournal.at, web: www.steuerjournal.at. Das INFORM Steuerjournal ist ein unpolitisches, unabhängiges Journal, das sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten der böhm & partner Steuerberatung und pöttinger & partner Steuerberatung bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind ohne Gewähr. Das Lesen des Steuerjournals ersetzt keine persönliche Beratung und ist somit nur als Ergänzung und besonderer Service aus unserem Hause gedacht. Printauflage rund 600 Stück.

## WIDERRUF DER PRIVATNUTZUNG EINES KFZ

Wird dem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt und die Möglichkeit der Privatnutzung eingeräumt, so sieht das Gericht darin eine Entgeltkomponente im Sinne des § 1154 ABGB (Anspruch auf das Entgelt).

Kommt es im Nachhinein zu einer Rückgabe des Dienstfahrzeuges bzw wird das Recht auf Privatnutzung gestrichen, so handelt es sich um eine unzulässige Minderung des Entgeltes.

Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen dem Arbeitnehmer in der Folge den Wert der (nicht mehr gewährten) Privatnutzung abzugelten, dh das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Um diese wohl eher „wirtschaftsfremde“ Rechtsauslegung zu vermeiden, sollte bereits im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung eines Dienstfahrzeuges ein entsprechender Passus vereinbart werden.

▶ KURZ NOTIERT



## DAS STEUERABKOMMEN SCHWEIZ-ÖSTERREICH ZUR LEGALISIERUNG VON SCHWARZGELD

Das im April 2012 unterzeichnete Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz eröffnet österreichischen Steuer-sündern mit Schwarzgeldkonten in der Schweiz die Möglichkeit, durch eine **EINMALIGE STEUERERZAHLUNG** bei voller Wahrung ihrer **ANONYMITÄT** für die mit bisher nicht deklariertem Kapitalvermögen in der Schweiz zusammenhängenden Steuerhinterziehungen der Vergangenheit Straffreiheit zu erlangen und damit dieses Vermögen steuerlich zu legalisieren. Das Abkommen soll mit **1.1.2013 IN KRAFT TRETEN**. Wir wollen Ihnen bereits jetzt einen kurzen Überblick über die Voraussetzungen und Folgen der Inanspruchnahme der Steueramnestie geben.

### Für WEN gilt das neue Steuerabkommen?

Das Abkommen gilt für alle **NA-**

**TÜRLICHEN PERSONEN**, die am 31.12.2010 in **ÖSTERREICH ANSÄSSIG** sind (also einen Wohnsitz in Österreich haben) und **AM 1.1.2013** (als Konto- oder Depoteinhaber sowie nutzungsberechtigte Person) über ein **KONTO ODER DEPOT BEI EINER SCHWEIZER BANK** verfügen. Wie die bisherige Praxis gezeigt hat, werden die bei Schweizer Banken gebunkerten Vermögenswerte meist formal nicht von den eigentlichen nutzungsberechtigten (natürlichen) Personen, sondern von Sitzgesellschaften (insbesondere juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts etc, die keine aktive wirtschaftliche Betätigung aufweisen) oder von einer Lebensversicherungsgesellschaft im Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsmantel gehalten. Auch auf diese Fälle ist das Abkommen anwendbar, vo-

rausgesetzt, dass in Österreich ansässige natürliche Personen nach den geltenden schweizerischen Sorgfaltspflichten als Nutzungsberechtigte der betreffenden Vermögenswerte identifiziert werden können. Gehört daher ein Bankkonto oder ein Wertpapierdepot zwar formal einer **JURISTISCHEN PERSON** (zB einer FL-Stiftung), ist allerdings **DER DAHINTER STEHENDE NUTZUNGSBERECHTIGTE** (wirtschaftlich Berechtigte) der Bank als eine in Österreich ansässige Person **BEKANNT**, so gilt das neue Steuerabkommen auch für den betreffenden Nutzungsberechtigten hinsichtlich der formal von der FL-Stiftung etc gehaltenen Vermögenswerte.

Nicht betroffen vom neuen Abkommen sind österreichische Privatstiftungen, Personen- bzw Kapitalgesellschaften und

sonstige Körperschaften und Vereine mit Bankkonten in der Schweiz. Zum Teil betroffen sind jene Personen, die Kapitalanlagen in der Schweiz haben, die der EU-Quellensteuer unterliegen (zB Sparbücher, festverzinsliche Wertpapiere). Die Erträge dieser Produkte unterliegen weiterhin der EU-Quellensteuer von 35 %. Der Kapitalstamm wird in der Einmalzahlung der Abgeltungssteuer mitberücksichtigt.

### Straffreiheit für die Vergangenheit durch Einmalzahlung

Das erste wesentliche Ziel des Abkommens besteht darin, dass durch eine vom Steuerpflichtigen **IM JAHR 2013** zu leistende **EINMALZAHLUNG** (die von den schweizerischen Banken eingehoben wird) die im Zusammenhang mit dem betreffenden Vermögen hinterzoge-

nen Steuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer und ehemalige Erbschafts- und Schenkungssteuer) für die Vergangenheit (einschließlich 2011) **BEI GLEICHZEITIGER STRAFFREIHEIT UND WAHRUNG DER ANONYMITÄT** abgegolten sind.

Mit der Einmalzahlung werden sowohl die Steuern auf die Einkunftsquelle selbst (falls diese auch hinterzogen wurden) als auch jene auf die Kapitalerträge pauschal abgegolten und wird damit für beide Steuervergehen die Straffreiheit sicher gestellt.

Das neue Steuerabkommen räumt allen natürlichen Personen, die in Österreich ansässig sind und am 31.12.2010 und am 1.1.2013 ein Konto oder Depot bei einer Schweizer Bank besitzen (egal was nach dem 1.1.2013 damit passiert), im Zeitraum 1.1.2013

bis 31.5.2013 folgende **ZWEI WAHLMÖGLICHKEITEN** ein:

+ **ANONYME ABGELTUNG** (pauschale Einmalzahlung):

Entscheidet sich der Steuerpflichtige aufgrund einer diesbezüglichen Information seiner Bank für die anonyme Abgeltung oder reagiert er auf die Information seiner Bank nicht, kommt die pauschale Besteuerung durch die Schweizer Bank zur Anwendung. Die Schweizer Bank hebt vom österreichischen Kunden den von ihr berechneten pauschalen Steuerbetrag zu Lasten seines Vermögens ein und leitet diesen (über die schweizerische Steuerverwaltung) an die österreichische Steuerbehörde weiter. Mit dieser Überweisung gilt die Steuerpflicht für die Vergangenheit als abgegolten und es tritt hinsichtlich der mit dem Schwarzgeld verbundenen Steuervergehen





Strafffreiheit ein. Die Bank stellt dem österreichischen Kunden eine Bestätigung als Nachweis über die erfolgte Zahlung aus.

#### + FREIWILLIGE MELDUNG (Selbstanzeige):

Entscheidet sich der Anleger, der österreichischen Finanzverwaltung seine Vermögenswerte offenzulegen (zB weil ihm die pauschale Besteuerung zu hoch ist), dann gilt dies als strafbefreiende Selbstanzeige. In diesem Fall gibt die Bank die Kontodaten über die Schweizer Steuerverwaltung an die österreichische Finanzverwaltung weiter. Diese fordert in der Folge den Kontoinhaber auf, die Selbstanzeige zu vervollständigen und die Steuer zu zahlen.

Soweit Steueransprüche durch eine anonyme Einmalzahlung abgegolten sind, werden die zugrunde liegenden Finanzver-

gehen strafrechtlich nicht mehr verfolgt. Dies gilt grundsätzlich auch im zweiten Fall der freiwilligen Meldung, bei welcher sich die Straffreiheit nach den Regelungen über die Selbstanzeige (§ 29 FinStrG) ergibt. Weiters werden auch die Beteiligten an den betreffenden (vor der Abkommensunterzeichnung begangenen) Finanzvergehen nicht mehr verfolgt (außer die Tat war bereits ganz oder teilweise entdeckt und dies war den Beteiligten bekannt oder es wurden bereits Verfolgungshandlungen gesetzt) und auch aus ihrer Haftung für die hinterzogenen Abgaben gemäß § 11 BAO entlassen.

Die **STRAFFREIHEIT GILT NICHT FÜR VERMÖGEN**, das aus einer **STRAFTAT STAMMT** (zB Mafiagelder, Geldwäsche). Sie gilt – analog zur Selbstanzeige – auch dann nicht, wenn die Steuerhinterziehung vom ös-

terreichischen Fiskus vor dem 13.4.2012 entdeckt wurde und dies dem Betroffenen bekannt war oder wenn diesbezüglich gegen ihn bereits Verfolgungshandlungen gesetzt wurden.

Die Einmal-Steuerzahlung für die Vergangenheit wird nach einer komplizierten Berechnungsformel berechnet, in welche verschiedene Berechnungsparameter (wie zB Entwicklung des Kontostands in den letzten Jahren) Eingang finden. Der **MINDESTSTEUERSATZ BETRÄGT 15%**, der **HÖCHSTSTEUERSATZ BETRÄGT GRUNDSÄTZLICH 30%**, kann aber in bestimmten Fällen auf bis zu **38%** ansteigen. Berechnungsbeispiele zeigen, dass die Steuerbelastung in den Normalfällen **ZWISCHEN CA 15% UND 25%** des Vermögens zum 31.12.2012 liegen wird.

Alle betroffenen natürlichen

Personen, die ihr Konto **ZWISCHEN DEM 13.4.2012 UND DEM 1.1.2013 AUFLÖSEN** und ihr **VERMÖGEN AUS DER SCHWEIZ WEGBRINGEN** (zB nach Singapur), werden **NICHT BESTEUERT UND AUCH NICHT GEMELDET**. Sie bleiben weiterhin **STEUERHINTERZIEHER** und müssen im Falle ihrer Entdeckung nicht nur mit der Nachzahlung der hinterzogenen Steuern (innerhalb der Verjährungsfrist), sondern auch mit entsprechenden Strafen (einschließlich Gefängnisstrafe) rechnen.

#### Besteuerung der laufenden (Kapital-)Erträge in der Zukunft (ab 2013)

Um auch die künftige ordnungsgemäße Besteuerung der Kapitalerträge in Österreich sicherzustellen, enthält das Abkommen auch eine Verpflichtung der Schweizer Banken zur

Einbehaltung einer der österreichischen Kapitalertragsteuer (KESt) nachempfundenen Abgeltungssteuer auf die laufenden Kapitalerträge in Höhe von 25%. Der Anleger kann dabei wiederum wählen zwischen der (anonymen) Abzugssteuer oder einer Offenlegung der Erträge gegenüber dem österreichischen Fiskus.

#### + WIE FUNKTIONIERT DIE ANONYME ABGELTUNGSSTEUER?

Die von schweizerischen Banken zukünftig zu erhebende **25%IGE QUELLENSTEUER** entspricht weitgehend der österreichischen KESt. Sie umfasst alle KESt-pflichtigen laufenden Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden) sowie auch die in Österreich ab 1.4.2012 KESt-pflichtigen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (insbes Kursgewinne) und

aus Derivaten. Mit dem **ABZUG DER KEST** durch die Schweizer Bank ist die Steuerpflicht für diese Kapitalerträge unter **voller WAHRUNG DER ANONYMITÄT** des österreichischen Kunden mit **ENDBESTEuerungSWIRKUNG** (entsprechend der österreichischen Rechtslage) abgegolten.

Die schweizerische Bank stellt ihren Kunden wiederum jährlich eine Bestätigung über die abgezogene Abgeltungssteuer aus. Mit dieser Bestätigung kann der österreichische Kunde bei Bedarf gegenüber den österreichischen Steuerbehörden nachweisen, dass die Erträge aus den in der Schweiz liegenden Vermögenswerten ordnungsgemäß versteuert wurden.

#### + WIE FUNKTIONIERT DIE FREIWILLIGE MELDUNG?

Der österreichische Kunde ei-

▶ Will ein Steuersünder sein in der Schweiz geparktes Schwarzgeld steuerlich legalisieren, gibt es durch das Abkommen 2 Alternativen: Einmalzahlung mit Anonymität unter Inkaufnahme einer höheren Steuerbelastung oder vollinhaltliche Selbstanzeige mit niedrigerer Steuerbelastung

ner schweizerischen Bank kann sich auch gegen die Einhebung einer Abgeltungssteuer durch die schweizerische Bank entscheiden. In diesem Fall muss er die schweizerische Bank ermächtigen, den österreichischen Steuerbehörden eine Reihe von persönlichen Informationen zu melden, wie zB Identität und Wohnsitz, Kunden-, Konto-, Depotnummer bei der schweizerischen Bank und Höhe der Kapitalerträge. Mit dieser Meldung wird es der österreichischen Steuerbehörde ermöglicht, eine ordnungsgemäße Versteuerung der Erträge in Österreich sicherzustellen.

Welche Optionen stehen betroffenen Steuerpflichtigen offen?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass **NIEMAND** dazu **GEZWUNGEN** werden kann,

**SEIN SCHWARZGELD IN DER SCHWEIZ ZU BELASSEN.** Steuerpflichtige, die ihr Geld rechtzeitig vor dem 1.1.2013 aus der Schweiz abziehen und **IN EIN ANDERES STEUERPARADIES TRANSFERIEREN**, fallen nicht unter das Abkommen (kein Steuerabzug).

Allerdings vergeben diese Steuerpflichtigen damit die Chance für eine anonyme und straffreie Legalisierung ihres in der Schweiz geparkten Schwarzgeldes (wobei allerdings eine spätere Selbstanzeige nach innerstaatlichem Recht offensichtlich weiterhin möglich sein dürfte).

Das Finanzministerium glaubt in Zukunft auch der flüchtigen Steuersünder habhaft werden zu können:

Die Schweiz verpflichtet sich nämlich im Abkommen, den österreichischen Behörden

statistische Angaben über die wichtigsten Länder zu liefern, in welche österreichische Steuerpflichtige nach Kündigung ihrer Kontobeziehung in der Schweiz ausweichen. Österreich will dann gegenüber diesen Ländern entsprechende „Maßnahmen“ setzen (was darauf hindeutet, dass man auch mit diesen Ländern offensichtlich bilaterale Abkommen abschließen möchte). Die Schweiz wird die abziehenden Kontobesitzer jedenfalls weder besteuern noch ihre Daten nach Wien weiterleiten.

Wer grundsätzlich in die **STEUEREREHRlichkeit** wechseln will, hat – wie ausführlich dargestellt – zwei Optionen:

+ Wer **ANONYM BLEIBEN WILL**, wird die **PAUSCHALE EINMAL-ABGELTUNG** wählen. Die Anonymität ist vor allem deshalb für viele Steuerpflichtige wichtig,

weil sie befürchten, dass sie im Falle einer Selbstanzeige mit Offenlegung der Identität und aller Details der Hinterziehung einen „schwarzen Punkt“ beim Fiskus bekommen und für die Zukunft als Steuersünder stigmatisiert sind. Die Steuerbelastung wird in diesen Fällen im Regelfall **ZWISCHEN 15% UND 25% (MAX. 38%)** des Vermögens zum 31.12.2012 liegen.

+ Wem die Anonymität nicht so wichtig ist, für den wird vermutlich die ebenfalls **STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE** günstiger sein. Die Erfahrungen der letzten Jahre aus Selbstanzeigen im Zusammenhang mit der „Liechtenstein-CD“ zeigen, dass die **STEUERBELASTUNG** zB bei Nachzahlungen für den Zeitraum 2003 – 2010 (soweit nur die Steuer auf die Kapitaleinkünfte hinterzogen wurde) je nach Portfolio nur ca 7% – 10%

**DES VORHANDENEN KAPITALVERMÖGENS** ausgemacht hat und damit deutlich unter den Sätzen des Abkommens liegt. Im Rahmen der Selbstanzeige müssen allerdings alle an der Tat Beteiligten sowie sämtliche Einzelheiten der Steuerhinterziehung mit genauer Berechnung der Besteuerungsgrundlagen offen gelegt werden.

Diese beiden Varianten gelten grundsätzlich auch für die Besteuerung der laufenden Kapitalerträge ab 2013.



Wolfgang Böhm, StB u. WP

## DIE NEUE IMMOBILIENBESTEUERUNG – ÄNDERUNGEN BEI DER UMSATZSTEUER

Über die neue Immobilienbesteuerung wurde auf Basis der Regierungsvorlage bereits ausführlich im INFORM 1/2012 berichtet.

Auf Grund eines Abänderungsantrages wurden bei der Beschlussfassung im Nationalrat die **INKRAFTTRETENSBESTIMMUNG FÜR DIE EINSCHRÄNKUNGEN DER OPTION ZUR UMSATZSTEUERPFLICHT BEI GESCHÄFTSRAUMMIETEN** um fünf Monate **AUF DEN 1.9.2012 HINAUSGESCHOBEN**.

Vermieter können bekanntlich in Zukunft nur mehr dann zur **UMSATZSTEUERPFLICHT** bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken optieren (und

sich damit den **VORSTEUERABZUG** sichern), wenn der **MIETER** das Grundstück oder einen baulich abgeschlossenen selbständigen Teil des Grundstücks (zB ein einzelnes Geschoss) **NAHEZU AUSSCHLIESSLICH FÜR UMSÄTZE VERWENDET, DIE DEN VORSTEUERABZUG NICHT AUSSCHLIESSEN**. Eine nahezu ausschließliche Verwendung ist anzunehmen, wenn die auf den Mietzins für das Grundstück bzw den Grundstücksteil entfallende Umsatzsteuer höchstens zu 5% vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen wäre.

Die Neuregelung ist in der endgültigen Fassung erst auf **MIET- UND PACHTVERHÄLTNISSE**

anzuwenden, die **NACH DEM 31.8.2012 BEGINNEN** (maßgeblich ist der tatsächliche Beginn der Benutzung).

Überdies sind jene Fälle **VON DER NEUREGELUNG AUSGENOMMEN**, in denen der **VERMIETER DAS GEBÄUDE SELBST ERRICHTET** (dh Bauherr ist) und **MIT DER ERRICHTUNG BEREITS VOR DEM 1.9.2012 BEGONNEN WURDE**. Als Beginn der Errichtung gilt jener Zeitpunkt, in dem bei vorliegender Baubewilligung mit der Bauausführung tatsächlich begonnen wird, also tatsächlich handwerkliche Baumaßnahmen erfolgen. Die Erteilung des Bauauftrages an den Bauunternehmer kann – ent-

gegen den Erläuterungen zur Regierungsvorlage – nunmehr noch nicht als Beginn der Errichtung gewertet werden.

Wird im Falle der Selbsterrichtung des Gebäudes mit der tatsächlichen Bauausführung vor dem 1.9.2012 begonnen, kommt auch bei einem zukünftigen Mieterwechsel weiterhin die alte Rechtslage zur Anwendung. Anders ist jedoch der Fall, wenn der Vermieter das Gebäude nicht selbst errichtet, sondern erworben hat. Hat der Vermieter das Gebäude gekauft, ist er bei jeder Neuvermietung ab dem 1. September 2012 von der Optionsmöglichkeit zur Umsatzsteuerpflicht ausgeschlossen, wenn

der Mieter das Mietobjekt nicht nahezu ausschließlich für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.



Elisabeth Böhm, Kanzleileitung



## FERIALJOBS: WAS KINDER IN DEN FERIEEN VERDIENEN DÜRFEN

Wenn studierende Kinder für die Ferien einen lukrativen Ferialjob finden, so ist das sowohl für die Kinder als auch für die Eltern erfreulich. Für die Eltern kann ein Ferialjob allerdings auch zu empfindlichen finanziellen Einbußen führen.

Die gute Nachricht vorweg: **KINDER UNTER 18 JAHREN** können ganzjährig **BELIEBIG VIEL VERDIENEN**, ohne dass Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.

Aufpassen muss man aber bei **KINDERN AB 18 JAHREN**: Um in diesem Fall die **FAMILIENBEIHILFE** und den **KINDERABSETZBETRAG NICHT ZU VERLIEREN**, darf das nach Tarif **ZU VERSTEUERENDE JAHRESEINKOMMEN DES KINDES** (nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) **10.000 € NICHT**

**ÜBERSCHREITEN**, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Umgerechnet auf **Brutto-GEHALTSEINKÜNFTE** darf ein Kind daher insgesamt bis zu **BRUTTO RD 12.439 € PRO JAHR** (Bruttogehalt ohne Sonderzahlungen unter Berücksichtigung von SV-Beiträgen bzw Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschale) bzw **EINSCHLIESSLICH DER SONDERZAHLUNGEN BRUTTO RD 14.512 € PRO JAHR VERDIENEN**, ohne dass die Eltern um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag bangen müssen.

Zu den für den Bezug der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages „**SCHÄDLICHEN**“ **EINKÜNFTE**n zählen nicht nur Einkünfte aus einer aktiven Tätigkeit (Lohn- oder Gehaltsbezüge, Einkünfte aus einer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit), sondern **SÄMTLICHE DER EINKOMMENSTEUER UN-**

**TERLIEGENDE EINKÜNFTE** (daher beispielsweise auch Vermietungs- oder sonstige Einkünfte). Lehrlingsentschädigungen, Waisenpensionen sowie einkommensteuerfreie Bezüge und endbesteuerte Einkünfte bleiben außer Ansatz.

Folgende **BESONDERHEITEN** sind noch zu beachten:

+ Ein zu versteuerndes Einkommen, das in **ZEITRÄUMEN** erzielt wird, für die **KEIN ANSPRUCH AUF FAMILIENBEIHILFE** besteht (zB bei vorübergehender Einstellung der Familienbeihilfe, weil die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt abgelaufen ist), ist in die Berechnung des Grenzbetrages **NICHT EINZUBEZIEHEN**.

+ Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag fallen übrigens **NICHT AUTOMATISCH WEG**, sondern natürlich erst



dann, wenn die Eltern den zu hohen Verdienst ihres Sprösslings **PFLICHTGEMÄSS DEM FINANZAMT** melden. Wer eine solche Meldung unterlässt, riskiert zusätzlich zur Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages auch eine Finanzstrafe!

Aus der **SICHT DES KINDES** selbst ist Folgendes zu beachten:

+ Bis zu einem monatlichen Bruttobezug von 376,26 € (Wert 2012) fallen wegen **GERINGFÜGIGER BESCHÄFTIGUNG KEINE DIENSTNEHMER-SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE** an. Liegt der Monatsbezug über dieser

Grenze, werden dem Kind die vollen SV-Beiträge abgezogen.

+ Bei Ferialjobs in Form von **WERKVERTRÄGEN ODER FREIEN DIENSTVERTRÄGEN**, bei denen vom Auftraggeber kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wird, muss **AB EINEM JAHRESEINKOMMEN** (Bruttoeinnahmen abzüglich der mit der Tätigkeit verbundenen Ausgaben) **VON 11.000 €** für das betreffende Jahr eine **EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG** abgegeben werden. Eine Ferialbeschäftigung im Werkvertrag bzw freien Dienstvertrag unterliegt grundsätzlich auch der Umsatzsteuer (im Regelfall 20%). Umsatzsteuerpflicht besteht

jedoch erst ab einem Jahresumsatz (= Bruttoeinnahmen inklusive 20% Umsatzsteuer) von mehr als 36.000 € (bis dahin gilt die unechte Steuerbefreiung für Kleinunternehmer). Eine **UMSATZSTEUERERKLÄRUNG** muss ebenfalls erst **AB UMSÄTZEN VON 30.000 € netto** abgegeben werden.



Renate Lindenbauer

## MIETVERHÄLTNIS ZWISCHEN GESELLSCHAFTER - GESCHÄFTSFÜHRER UND GMBH

Nach einer jüngeren UFS-Entscheidung ist das Mietverhältnis zwischen Gesellschafter-Geschäftsführer und GmbH nicht anzuerkennen, wenn die Gestaltung **DERART FREMDUN-  
ÜBLICH** ist, dass **MISSBRAUCH  
ISD § 22 BAO** anzunehmen ist.

Außer Streit steht, dass eine Vermietung immer zumindest in dem Ausmaß anzuerkennen ist, als der vermietete bzw. genutzte Teil unmittelbar dem Betriebszweck des Steuerpflichtigen dient. Problematisch wird es allerdings dann, wenn privat genutzte Flächen zu nicht fremdüblichen Bedingungen in ein Mietverhältnis gekleidet werden. Im entscheidungsgegenständlichen Sachverhalt gab es einerseits sehr spezifische, auf den Gesellschafter zugeschnittene Investitionen, die schon dem Grunde nach nur für die Privat-

nutzung und nicht für die Vermietung an Dritte geeignet waren und andererseits lag ein kras-  
ses Missverhältnis zwischen den getätigten Investitionskosten auf Ebene der GmbH und dem vom Gesellschafter bezahlten Mietzins andererseits vor.

Die gegenständliche UFS-Entscheidung zeigt, dass ein Mietverhältnis zwischen GmbH und deren Gesellschafter-Geschäftsführer nur dann von der Finanz anerkannt werden kann, wenn die **GESTALTUNG IN ALLEN BELANGEN FREMDÜBLICH** ist. Das heißt eine derartige Gestaltung ist nur denkbar für zumindest rein theoretisch an dritte Personen vermietbare Wohneinheiten (Wohnung darf **NICHT ZU REPRÄSENTATIV** und zu sehr auf die Bedürfnisse des Gesellschafters zugeschnitten

sein). Zudem muss die Vermietung auf Basis **SCHRIFTLICHER VEREINBARUNGEN** zu fremdüblichen Bedingungen erfolgen. Der Höhe nach ist die Vermietung dann fremdüblich, wenn innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (20 Jahre) ein **TOTALGEWINN ERZIELT** wird. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Finanzverwaltung in Zukunft vermehrt diesem Thema widmen wird.



Mag. Thomas Böhm, StB u. WP



# Steuer-Dschungel.

Wir wissen einen Weg.



**böhm & partner**  
Steuerberater

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | STEUERBERATUNG | UNTERNEHMENSBERATUNG

[www.boehm-partner.co.at](http://www.boehm-partner.co.at)